

**Verordnung (EG) 1907/2006, 2020/878**

**1272/2008 und 2015/830**

**für Haidaer Quarzsande und Quarzkiese**

SDB-Nr. 01 Version 1 gültig ab 03/2023

Version 2 überarbeitet am 13.12.2024



## **Abschnitt 1 Bezeichnung des Stoffs bzw. Gemischs und des Unternehmens**

### **1.1. Produktidentifikator**

Haidaer Quarzsand (HQs), Haidaer Filtersand (HFs), Haidaer Filterkies (HFk), Haidaer Quarzkies (HQk)

Dieser Stoff ist nach Artikel 2 Absatz 7b) in Verbindung mit Anhang V Abschnitt 7 REACH-Verordnung von der Registrierung ausgenommen, weil es sich um natürlich vorkommende Quarzsande handelt, die nicht chemisch verändert wurden.

### **1.2. Relevante identifizierte Verwendungen**

Wasserfiltration und Brunnenbau, Bauchemie, Lokbremssand, Form- und Kernsand, Glassand, Spielsand, Zierkies, Zuschlag für Beton und Feuerfestmörtel, Garten- und Landschaftsbau, im Freizeitbereich: Rasensand, Fallschutzsand und –kies, Golfplatzsand, Kunstrasensand, Reitplatzsand, Aquarienkies

### **1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das SDB bereitstellt**

**WOLFF & MÜLLER Quarzsande GmbH**

Verwaltung: Am Kieswerk 2

04932 Röderland

Tel.: +49 3533-604-0

E-Mail: [anfragen@wm-quarzsande.de](mailto:anfragen@wm-quarzsande.de)

Web: [www.wm-quarzsande.de](http://www.wm-quarzsande.de)

### **1.4. Notrufnummer**

#### Notrufnummer

112

#### Rufnummer (intern)

+49 (0) 3533 604 – 0

#### Erreichbarkeit:

Mo – Fr 07.00-16.00 Uhr

## **Abschnitt 2 Mögliche Gefahren**

### **2.1. Einstufung des Stoffes**

**Verordnung (EG) 1272/2008**

**Keine Einstufung als gefährlicher Stoff oder gefährliches Gemisch.**

### **2.2. Kennzeichnungselemente**

Kennzeichnung (nach Verordnung (EG) 1272/2008)

Kein Gefahrenpiktogramm

Kein Signalwort

Kein Gefahrenhinweis

Kein Sicherheitshinweis erforderlich

Zusätzliche Kennzeichnung:

EUH 210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich

**Verordnung (EG) 1907/2006, 2020/878**

**1272/2008 und 2015/830**

**für Haidaer Quarzsande und Quarzkiese**

SDB-Nr. 01 Version 1 gültig ab 03/2023

Version 2 überarbeitet am 13.12.2024



## 2.3. Sonstige Gefahren

Dieses Produkt ist ein anorganischer Stoff und erfüllt nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII von REACH.

Umweltbezogen und toxikologische Angaben: Der Stoff enthält keine Bestandteile, die nach REACH Artikel 57 (f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 bzw. 2018/605 die Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädlicher Eigenschaften aufweisen.

Je nach Handhabung und Verwendung (z.B. Schleifen, Trocknen) ist die Bildung von luftübertragenem alveolengängigem kristallinem Siliziumdioxid möglich. Langandauerndes und/oder intensives Einatmen von alveolengängigem kristallinem Siliziumdioxid kann die Staublungenkrankheit (Silikose) verursachen. Hauptsymptome der Silikose sind Husten und Atemprobleme/Atemnot. Bei unregelmäßiger Exposition gegenüber alveolengängigem kristallinem Siliziumdioxid sollten geeignete Schutz- und Überwachungsmaßnahmen vorhanden sein.

Die Handhabung des Produkts sollte mit besonderer Vorsicht erfolgen, um Staubbildung zu vermeiden.

## Abschnitt 3 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. Bezeichnung

Bezeichnung	SiO <sub>2</sub> , Siliziumdioxid > 96 M.-%
Chemische Charakterisierung	Naturstoff
CAS-Nr.	14808-60-7
EG-Nr.	238-878-4
Zusätzliche Hinweise:	Naturprodukt, Quarz, Feuchtigkeit < 1 %
Dieses Produkt enthält weniger als 1 % an alveolengängigem Quarz, das als STOT RE 1 eingestuft ist. H372 Lunge	

## Abschnitt 4 Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Ersten Hilfe

Allgemeine Hinweise:	Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage und ärztlichen Rat einholen
Nach Einatmen:	verunfallte Person aus dem Gefahrenbereich bringen, Frischluft zuführen
Nach Hautkontakt:	gelegentlich mit Wasser reinigen
Nach Augenkontakt:	mit reinem Wasser spülen, Kontaktlinsen entfernen evtl. Arzt aufsuchen
Nach Verschlucken:	Atemwege freihalten

### 4.2. wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine bekannt

### 4.3. Hinweise für ärztliche Soforthilfe und Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung

**Verordnung (EG) 1907/2006, 2020/878**

**1272/2008 und 2015/830**

**für Haidaer Quarzsande und Quarzkiese**

SDB-Nr. 01 Version 1 gültig ab 03/2023

Version 2 überarbeitet am 13.12.2024



## Abschnitt 5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

Es wird kein besonderes Löschmittel benötigt.

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht brennbar. Keine gefährliche thermische Zersetzung.

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine spezifischen Feuerschutzmaßnahmen erforderlich.

Sand wird auch als Löschsand eingesetzt.

## Abschnitt 6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. personenbezogene Maßnahmen, PSA und Notfallverhalten

Staubentwicklung vermeiden, PSA gemäß den jeweiligen Vorgaben tragen

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Keine besonderen Anforderungen

### 6.3. Methoden und Material für die Rückhaltung und Reinigung

Trockenes Kehren vermeiden. Sprüh- und Saugsysteme zur Reinigung verwenden, um Staubentwicklung vorzubeugen.

### 6.4. Verweis auf anderer Abschnitte

Siehe 7,8,11,12, und 13

## Abschnitt 7 Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Staubentwicklung vermeiden. Bereiche mit Staubentwicklung müssen mit geeigneten Lüftungsanlagen ausgestattet sein. Bei unzureichender Belüftung geeigneten Atemschutz tragen. Verpackte Produkte vorsichtig handhaben, um Beschädigungen der Verpackung zu vermeiden.

In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen; nach Gebrauch die Hände waschen; vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und PSA ablegen.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Staubbildung minimieren und Verwehungen bei Ladevorgängen vermeiden. Behälter geschlossen halten und verpackte Produkte so lagern, dass Verpackungen nicht beschädigt werden. Bei offenem LKW-Transport mit Plane abdecken.

Lagerklasse 13 - Nicht brandgefährliche Feststoffe in nicht brandgefährlicher Verpackung

Keine Hinweise zur Zusammenlagerung mit anderen Stoffen

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

keine Informationen vorhanden

**Verordnung (EG) 1907/2006, 2020/878**

**1272/2008 und 2015/830**

**für Haidaer Quarzsande und Quarzkiese**

SDB-Nr. 01 Version 1 gültig ab 03/2023

Version 2 überarbeitet am 13.12.2024



## Abschnitt 8 Begrenzung und Überwachung der Exposition/PSA

### 8.1. zu überwachende Parameter

Der für Deutschland verbindliche Arbeitsplatzgrenzwert für alveolengängigen Staub (A-Staub) von 1,25 mg/m<sup>3</sup> und einatembaren Staub (E-Staub) 10 mg/m<sup>3</sup> bei Staubexposition ist gemäß TRGS 900 einzuhalten.

Informationen zu den Grenzwerten anderer Länder erhalten Sie von den Fachkräften für Arbeitssicherheit oder der zuständigen Regulierungsbehörde des jeweiligen Landes.

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Staubentwicklung geringhalten. Durch Kapselung von Anlagen, Einsatz von Lüftungsanlagen oder andere technischen Maßnahmen dafür sorgen, dass die Staubbelastung innerhalb der Grenzwerte liegt. Entstehen durch die Tätigkeit von Personen Staub, muss durch die Lüftung eine Partikelbelastung der Luft innerhalb der Grenzwerte sichergestellt werden. Organisatorische Maßnahmen anwenden, z.B. die Personen von staubbelasteten Bereichen fernhalten. Verschmutzte Arbeitskleidung wechseln und reinigen.

#### Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz: In Bereichen mit Gefahr von Augenverletzungen Schutzbrille mit Seitenschutz tragen.

Hautschutz: Keine besonderen Anforderungen. Staub aus Arbeitskleidung entfernen.

Handschutz: Personen, die an Dermatitis leiden oder besonders empfindliche Hände haben, sollten geeignete Schutzmaßnahmen treffen, Schutzhandschuhe, Handreinigung und Schutzcreme nach Hautschutzplan.

Atemschutz: Bei lang andauernder Exposition gegenüber Staub ist eine Atemschutzausrüstung zu tragen, empfohlen werden FFP2 oder FFP3

## Abschnitt 9 Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Parametern

#### Allgemeine Angaben

Aggregatzustand:	Fest, kornförmig, kantengerundet
Farbe:	hellbeige, grau-weiß oder grau-mehrfarbig
pH-Wert bei 100g/l und 20°C:	6 – 8
Sintertemperatur	> 1450°C
Viskosität im Wasser:	nicht zutreffend
Wasserlöslichkeit:	unlöslich

### 9.2. Sonstiges

Nicht entzündlich.

## Abschnitt 10 Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

träge, nicht reaktiv

**Verordnung (EG) 1907/2006, 2020/878**

**1272/2008 und 2015/830**

**für Haidaer Quarzsande und Quarzkiese**

SDB-Nr. 01 Version 1 gültig ab 03/2023

Version 2 überarbeitet am 13.12.2024



## 10.2. Chemische Stabilität

chemisch stabil

## 10.3. Möglichkeiten gefährlicher Reaktionen

keine gefährlichen Reaktionen

## 10.4. zu vermeidende Bedingungen

nicht relevant

## 10.5. unverträgliche Materialien

keine besonderen Unverträglichkeiten

## 10.6. gefährliche Zersetzungprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungprodukte bekannt

## Abschnitt 11 Toxikologische Angaben

### 11. 1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität: Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/ -reizung: Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Keimzell-Mutagenität: Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Karzinogenität: Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Quarz ( $\text{SiO}_2$ ): Erhöhtes Lungenkrebsrisiko zeigt sich nur bei hoher berufsbedingter Exposition gegenüber inhalierbarem alveolengängigen Staub (A-Staub). Das erhöhte Lungenkrebsrisiko ist auf Personen mit Silikose beschränkt.

Reproduktionstoxizität: Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt

spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt

**Verordnung (EG) 1907/2006, 2020/878**

**1272/2008 und 2015/830**

**für Haidaer Quarzsande und Quarzkiese**

SDB-Nr. 01 Version 1 gültig ab 03/2023

Version 2 überarbeitet am 13.12.2024



spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition: Langandauerndes und/oder intensives Einatmen von alveolengängigem kristallinem Siliziumdioxid kann die Staublungenkrankheit (Silikose) verursachen.

Aspirationsgefahr: Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt

## 11.2. Angaben zu sonstigen Gefahren

Siehe 12.6.

## Abschnitt 12 Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Akute/chronische aquatische Toxizität

von diesem Produkt sind keine ökotoxikologischen Wirkungen bekannt

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

nicht relevant

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

nicht relevant

### 12.4. Mobilität im Boden

nicht relevant

### 12.5. Ergebnisse der PBT und vPvB-Beurteilung

Dieser Stoff enthält keine Komponenten in Konzentration von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch PBT oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar vPvB eingestuft sind

### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Der Stoff enthält keine Bestandteile, die nach REACH Artikel 57 (f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 bzw. 2018/605 die Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen

### 12.7. anderer schädliche Wirkungen

Wassergefährdungsklasse – im Allgemeinen nicht wassergefährdend (nwg)

Kenn-Nummer: 849 Einstufung nach AwSV § 6 (4)

## Abschnitt 13 Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Im Rahmen der jeweils bestehenden Möglichkeiten hat Recycling grundsätzlich Vorrang vor der Entsorgung. Die Entsorgung muss gemäß regionalen Bestimmungen erfolgen.

Abfallschlüssel 010409 Abfälle von Sand und Ton

**Verordnung (EG) 1907/2006, 2020/878**

**1272/2008 und 2015/830**

**für Haidaer Quarzsande und Quarzkiese**

SDB-Nr. 01 Version 1 gültig ab 03/2023

Version 2 überarbeitet am 13.12.2024



## Abschnitt 14 Angaben zum Transport

### 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Nicht relevant

### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht als Gefahrgut eingestuft

### 14.3. Transportgefahrenklassen

ADN/ADR/RID/IMDG/IATA - nicht als Gefahrstoff eingestuft

### 14.4. Verpackungsgruppe

Nicht relevant

### 14.5. Umweltgefahren

Nicht relevant

### 14.6. Besonderer Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine besonderen Sicherheitsvorkehrungen

### 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht relevant

## Abschnitt 15 RECHTSVORSCHRIFTEN

### 15.1. Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz

Verordnung 1907/2006 (REACH) Anhang XVII: nicht anwendbar

REACH, Artikel 59 nicht anwendbar

TRGS 906, 900, 559, 500, 402

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) ist für diesen Stoff nicht erforderlich.

## Abschnitt 16 Sonstige Angaben

Volltext der H-Sätze:

H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition durch Einatmen

Volltext anderer Abkürzungen:

STOT RE Spezifische Zielorgan-Toxizität – wiederholte Exposition  
2004/37/EC Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit.  
2004/37/EC TWA gewichteter Mittelwert

Änderungen, die seit der letzten Version des Sicherheitsdatenblattes vorgenommen wurden

TGRS 9000 Wortlaut vom 17.06.2024/Änderung Pkt. 1.3.

**Verordnung (EG) 1907/2006, 2020/878**

**1272/2008 und 2015/830**

**für Haidaer Quarzsande und Quarzkiese**

SDB-Nr. 01 Version 1 gültig ab 03/2023

Version 2 überarbeitet am 13.12.2024



## Abkürzung und Akronyme

ADR/RID	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße/Eisenbahn
CAS	Chemical Abstracts Service
EG/EINECS	Europäisches Verzeichnis der im Handel erhältlicher Stoffe
IATA	Internationaler Luftverkehrsverband
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO-TI	Technische Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr
IMGD	Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
MARPOL	Marine Pollution (International Convention for the Prevention of Marine Pollution from Ships)
PBT	Persistent, bio-accumulative and toxic (persistent, bioaccumulate, toxics)
REACH	Registration, Evaluation and Authorization of Chemicals (Verordnung (EG) 1907/2006)
STOT	Specific target organ toxicity (spezifische Zielorgantoxizität)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
vPvB	Very persistent, very bioaccumulative (sehr persistent, sehr bioakkumulativ)

## Schulung

Arbeitnehmer müssen über den Siliziumdioxid-Gehalt des Produkts informiert und im bestimmungsgemäßen Umgang mit dem Produkt geschult werden.

Das Produkt von WMQ enthält weniger als 1 % alveolengängigen Quarz, das als STOT RE 1 eingestuft ist.

Aus diesem Grund wird auf die Richtlinie (EU) 2017/2398 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 12. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene und Mutagene bei der Arbeit nur vorsorglich zur Information verwiesen. Der Grenzwert bezieht sich auf "bei einem Arbeitsverfahren entstehender Quarzfeinstaub" - siehe Punkt 18 der Begründung der Richtlinie 2017/2398. Als Bestandteil der Richtlinie 2004/37/EG ist dieser Grenzwert ein bindender Grenzwert. Die Änderung der Richtlinie über Karzinogene und Mutagene Stoffe (CMD) trat am 16. Januar 2018 in Kraft. Die Mitgliedstaaten haben bis zum 17. Januar 2020 Zeit, die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Maßnahmen zur Verringerung der Staubbildung können Sie dem Sicherheitsdatenblatt (Abschnitte 7; 8.2 und 16) sowie dem "Leitfaden über bewährte Praktiken zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliziumdioxid und dieses enthaltender Produkte" entnehmen. Diesen Leitfaden finden Sie in allen europäischen Sprachen unter: <https://www.nepsi.eu>

## Haftung

Die vorliegenden Informationen entsprechen gemäß WOLFF & MÜLLER Quarzsande GmbH Wissensstand zum Zeitpunkt der Informationszusammenstellung. Für die Genauigkeit, Zuverlässigkeit oder Vollständigkeit der hier gegebenen Informationen wird jedoch keine Verantwortung, Garantie oder Gewähr übernommen. Es liegt in der Verantwortung des Anwenders, sich von der Eignung und Vollständigkeit der Angaben für seine spezielle Anwendung zu überzeugen.